

Kurztitel

Vergütungen und Gebühren für die Rechtsanwaltsprüfung, die Notariatsprüfung und die Prüfung der Gleichwertigkeit nach dem ABAG

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 272/2009 zuletzt geändert durch BGBI. II Nr. 329/2022

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 4

Inkrafttretensdatum

01.09.2022

Außerkrafttretensdatum

30.04.2025

Index

27/01 Rechtsanwälte; 27/02 Notare; 27/04 Sonstiges Rechtspflege

Text

§ 4. (1) Die Prüfungswerber haben folgende Gebühr (Justizverwaltungsgebühr) an das zuständige Oberlandesgericht zu entrichten:

1. Vor Einbringung eines Antrags auf Prüfung der Gleichwertigkeit 187 Euro;
2. vor Einholung eines Gutachtens eines oder mehrerer Prüfungskommissäre aus dem Kreis der Universitätsprofessoren (§ 3 Abs. 3 ABAG) über entsprechende Vorschreibung je Gutachten..... 161 Euro;
3. vor Einbringung eines Antrags auf Zulassung
 - a) zur Ergänzungsprüfung nach § 5 ABAG..... 496 Euro;
 - b) zu einer Teilprüfung der Notariatsprüfung 480 Euro;
 - c) zur Rechtsanwaltsprüfung, zur Eignungsprüfung nach dem EIRAG oder einer Prüfung nach § 13 ABAG 695 Euro;
 - d) zur Rechtsanwaltsprüfung nach Art. V Z 5 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 21/1993..... 380 Euro;
 - e) zur Ergänzungsprüfung nach § 12 Z 1, 2, 4 oder 5 ABAG 138 Euro.

(2) Im Fall der Wiederholung einer der in Abs. 1 Z 3 angeführten Prüfungen ist die Prüfungsgebühr neuerlich zu entrichten.

(3) Bei Nichtzulassung zur Prüfung oder im Fall eines spätestens vor Beginn der schriftlichen oder – in Fällen, in denen kein schriftlicher Prüfungsteil vorgesehen ist – mündlichen Prüfung bzw. der Ergänzungsprüfung erklärten Rücktritts des Prüfungswerbers ist die Prüfungsgebühr zurückzuzahlen.

Zuletzt aktualisiert am

29.04.2025

Gesetzesnummer

20006425

Dokumentnummer

NOR40246959